INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 12 | 13.6.2023

Lehrlingsaward 2023 - Oö. beste Industrielehrlinge

676 Teilnehmer aus 99 oberösterreichischen Industrieunternehmen traten am 15. und 22. April sowie am 13. Mai 2023 beim technischen und beim kaufmännischen Lehrlingswettbewerb sowie beim Teamwettbewerb Industrie 4.0 der WKOÖ sparte.industrie und des Verbandes der Ausbildungsleiter OÖ an. Mit Feuereifer stellten die jungen Nachwuchstalente der oö. Industrie an 24 Austragungsorten in ganz Oberösterreich ihr Können unter Beweis. Sie zeigten eindrucksvoll, dass die oö. Industriebetriebe ihren Lehrlingen digitale und handwerkliche Skills von Grund auf vermitteln und somit die gefragtesten Fachkräfte der Zukunft ausbilden. Junge, motivierte Menschen haben damit die Chance, die Berufswelt von Anfang an mit zu gestalten.

Gekrönt wurde der Lehrlingswettbewerb mit der Überreichung der Lehrlingsawards in 13 Kategorien, der Sonderkategorie "Frau in der Technik", dem "Teambewerb Industrie 4.0" und dem Sonderpreis "Bester Lehrling des Jahres 2021" am 13. Juni 2023. "Mit dem Lehrlingsaward zeigen wir, dass sich Fleiß auszahlt, die Lehrlinge sollen für ihre herausragenden Leistungen belohnt werden. Denn diese ausgezeichneten Lehrlinge sind das Rückgrat der oö. Industrie, sie braucht leistungsbereite junge Menschen.", sagt SO-Stv.in Mag. Valborg Burgholzer-Kaiser.

Gerade die technischen Berufe der Industrie haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt und umfassen immer mehr digitale Inhalte. Digital lernen und ausbilden - das wird bereits heute in den oö. Industriebetrieben groß geschrieben.

"Mit der dualen Ausbildung hat der Industrie- und Wirtschaftsstandort Oberösterreich ein berufliches Ausbildungssystem, um das uns viele andere Länder beneiden. Nichts desto trotz müssen wir uns den zukünftigen Herausforderungen stellen. Wichtig ist, dass gelehrtes Wissen praxisorientierter vermittelt werden muss und unabdingbar ist, dass alle Berufsbilder den zukünftigen Anforderungen zeitnah angepasst werden sollen.", bekräftigt Burgholzer-Kaiser.

Einen Eindruck vom Lehrlingsaward 2023 der WKOÖ Sparte Industrie gibt es auch ab Mittwoch, 14.6. auf https://www.wko.at/site/Traumberuf-Industrie/veranstaltungen-traumberuf-industrie.html

WIR SIND INDUSTRIE

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 12 | 13.6.2023

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Entlassung wegen versuchter Aufnahme eines fremden Gesprächs mittels Handy-Aufnahmefunktion

Die Klägerin war bei der beklagten Bank Vorstandssekretärin. Sie wurde entlassen, weil sie versucht hatte, durch Liegenlassen ihres Mobiltelefons neben ihrem Bildschirm bei aktivierter Tonaufnahmefunktion ein allfälliges Gespräch zwischen dem Mitglied des Vorstands, in dessen Sekretariat sie arbeitete, und der Leiterin des Sekretariats, ihrer Vorgesetzten, in ihrer Abwesenheit aufzunehmen. Die Vorinstanzen bestätigten die Entlassung der Klägerin. Der Oberste Gerichtshof wies die von der Klägerin erhobene außerordentliche Revision zurück und führte unter anderem aus: Nach ständiger Rechtsprechung begründet die heimliche Aufnahme eines Gesprächs mit dem Arbeitgeber durch einen in einer Vertrauensposition beschäftigten Angestellten Vertrauensunwürdigkeit. Entgegen der Ansicht der Revisionswerberin begründete selbst das Fehlen von Rechtsprechung zur hier vorliegenden Konstellation, in der eine Angestellte ein für sie fremdes Gespräch zwischen dem Arbeitgeber (repräsentiert hier durch das Mitglied des Vorstands) und einer anderen Person (hier: vorgesetzte Angestellte) aufzunehmen versuchte, keine erhebliche Rechtsfrage. An der Vertretbarkeit der Beurteilung der Vorinstanzen, die Klägerin habe den Entlassungsgrund der Vertrauensunwürdigkeit gesetzt, ist bereits deshalb nicht zu zweifeln, weil das heimliche Aufzeichnen eines fremden Gesprächs im Unterschied zum solchen eines eigenen Gesprächs sogar gerichtlich strafbar ist.

OGH 21.04.2023, 8 ObA 18/23i

2. Mutterschutz, Elternschaft, Karenz, Elternteilzeit, Kinderbetreuungsgeld u.ä. "Wer darf was wann" - Praxis-Tipps zur rechtssicheren Gestaltung

In diesem Seminar erfahren Sie alles über Ihre Rechte und Pflichten als Dienstgeber:in bei Eintritt einer Schwangerschaft Ihrer Mitarbeiterin, von Mutterschutz, Karenz und Elternteilzeit bis zum Kündigungs- und Entlassungsschutz. Ebenso werden auch die gesetzlich verankerten Ansprüche von Vätern rund um das Papamonat sowie die Väterkarenz besprochen und dargestellt.

- Welche Meldepflichten hat die Arbeitnehmerin bei Schwangerschaft und Karenz?
- Inwieweit ist eine Beschäftigung neben der Karenz möglich?
- Muss die Arbeitnehmer:in einer Verlängerung der Karenz auf 2 ½ Jahre zustimmen?
- Für welche Betriebe gilt der Anspruch auf Elternteilzeit?
- Gibt es Möglichkeiten, sich gegen den Teilzeitwunsch einer Arbeitnehmerin zur Wehr zu setzen?
- Was ist der Inhalt des Kündigungs- und Entlassungsschutzes nach dem MSchG?
- Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssen bei Inanspruchnahme des "Papamonats" vorliegen?

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 12 | 13.6.2023

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Termin/Ort: Montag, 26.6.2023, 16:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: EUR 75,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: https://online.wkooe.at/UAK/2023-16419

3. Austrian Skills 2023 - Österreichische Staatsmeisterschaften der Berufe

AustrianSkills sind das Sprungbrett für junge, talentierte Fachkräfte, um sich mit Berufskollegen und Kolleginnen aus aller Welt zu messen. Lassen Sie sich diese Chance nicht entgehen!

In knapp 50 Berufen - vom Anlagenelektriker bis zum Zimmerer - kämpfen rund 400 der besten österreichischen Jung-Fachkräfte bei AustrianSkills 2023 gegen ihre Berufskolleg:innen, um ein Ticket für die internationalen Berufswettbewerbe WorldSkills 2024 und EuroSkills 2025.

An drei Wettbewerbstagen wird ein eindrucksvolles Bild des professionellen Know-hows der österreichischen Fachkräfte praxisnah demonstriert. Es gilt ein anspruchsvolles Projekt umzusetzen und vorgegebene Aufgaben - welche sich am Niveau der internationalen Wettbewerbe orientieren - bestmöglich zu lösen.

Wettbewerbsorte

AustrianSkills 2023 werden im Herbst an zwei Wettbewerbsorten zeitgleich mit Berufsinformationsmessen ausgetragen werden:

• 4. - 7. Oktober 2023, Wels

zeitgleich mit der Messe "Jugend & Beruf 2023"

www.jugendundberuf.info

• 23. - 26. November 2023, Salzburg

zeitgleich mit der Messe "BIM 2023"

www.berufsinfomesse.org

Achtung! Die Berufe Konditor:in sowie die Berufe im Tourismusbereich - Hotel Rezeption, Koch/Köchin und Restaurantservice - werden in Berufsschulen ausgetragen.

Mehr Informationen finden Sie hier.

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 12 | 13.6.2023

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Wer kann teilnehmen?

An AustrianSkills können alle teilnehmen, die ihr überdurchschnittliches fachliches Können und Wissen in ihrem Beruf national wie international unter Beweis stellen wollen und darüber hinaus hoch motiviert und belastbar sind.

Die Teilnehmer:innen müssen die Berufs- bzw. Schulausbildung in Österreich absolviert haben und benötigen berufsspezifische Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

Alterslimit

Kein Mindestalter für die Teilnahme an AustrianSkills.

Zum Zeitpunkt des internationalen Wettbewerbes 18 Jahre (= volljährig).

Aber Achtung! Teilnehmer:innen bei WorldSkills 2024 dürfen maximal 22 Jahre alt sein (geboren am oder nach dem 1.1.2002), Teilnehmer:innen bei EuroSkills 2025 maximal 25 Jahre (geboren am oder nach 1.1.2000).

Teilnahmevoraussetzungen im Detail

Berufe und Anmeldung

Die Anmeldung zu AustrianSkills ist direkt via Online Anmeldeformular möglich.

Die Übersicht, **WELCHE** Berufen, **WO** ausgetragen werden, **WAS** die Wettbewerbsanforderungen sind und **WIE** die Musteraufgaben aussehen, finden Sie auf unserer Website.

In einigen Berufen ist die Anmeldung bei der zuständigen Bundes-/Landesinnung bzw. dem Fachverband vorzunehmen. Bitte Hinweise beachten!

Wettbewerbsanforderungen und Musteraufgaben

Rückblick zu AustrianSkills 2021

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 12 I 13.6.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

1. Neues Energieeffizienzgesetz: Notlösung oder wirksames Instrument?

Nach langer Verzögerung ist das österreichische Energieeffizienzgesetz am 1.6.2023 im Nationalrat mit einfacher Mehrheit beschlossen worden. Dieses Gesetz stellt die rechtliche Grundlage für die notwendigen Einsparungsziele und die dafür erforderlichen Maßnahmen dar.

Nachdem das Energieeffizienz-Reformgesetz in der Woche davor gescheitert ist, konnte nun die Novelle des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2014 beschlossen werden. Für das ursprünglich vorgesehene Gesetz konnte keine Zweidrittelmehrheit gefunden werden.

Die meisten Bestimmungen wurden beibehalten und sind nun als eigener Teil in das bisher bestehende Energieeffizienzgesetz eingefügt. Da dies noch in Kraft ist, obwohl dessen Bestimmungen bereits mit 2020 ausgelaufen waren, wurde mit diesem Vorgehen eine Verfassungsbestimmung vermieden und das Gesetz konnte mit einfacher Mehrheit im Parlament beschlossen werden. Die WKÖ hat dabei mitgewirkt und damit ihren Beitrag geleistet, ein EU-Vertragsverletzungsverfahren samt Strafzahlungen zu verhindern.

Verpflichtende Einsparungsziele

Eine der wesentlichsten Bestimmungen aus dem Gesetz sind die verpflichtenden Energieeffizienzziele. Das indikative Ziel für den Endenergieverbrauch eines Regelenergiejahres wurde für 2030 auf 920 Petajoule, anstelle von 1.050 PJ, festgelegt. Die Ziele für kumulierte Endenergieeinsparungsmaßnahmen betragen 650 PJ (bis Ende 2030), wovon 250 PJ mit Bundesmitteln finanziert werden und 400 PJ aus sogenannten "strategischen Maßnahmen" kommen sollen. Genaue Details dazu sollen durch eine, bis 2024 zu erarbeitende Strategie von Bund und Ländern, spezifiziert werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung werden von der E-Control nach den gleichen Maßstäben bewertet. Die verpflichtende Aufteilung der Ziele auf Bund und die jeweiligen Länder wurde nicht übernommen, da dies nur mit Verfassungsbestimmung möglich ist.

Aus für Lieferantenverpflichtung - Einführung von Beratungsstellen

Eine wesentliche Neuerung ist das Ende der Lieferantenverpflichtung. Dafür hat sich die WKÖ seit Jahre eingesetzt. Stattdessen müssen Energielieferunternehmen nun Beratungsstellen für Haushalte einrichten. Diese Beratungen müssen kostenlos über telefonische Servicestellen während der üblichen Geschäftszeiten angeboten werden. Unternehmen, die 35 GWh pro Jahr oder mehr an Haushalte geliefert haben, müssen zusätzlich eine Beratungsstelle zu Energieverbrauch, -einsparung, -kosten und -preisentwicklungen einrichten. Zusätzlich müssen entsprechende Informationen zum Energiesparen auf der Website veröffentlicht werden. Überwacht wird die Umsetzung dieser Verpflichtungen von einer Monitoring-Behörde. Bei Nicht-Erfüllung der Verpflichtungen drohen Verwaltungsstrafen bis zu 50.000 Euro.

Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut

Neu eingeführt wird eine Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut beim Klima- und Energiefonds. Diese soll durch Koordinierung der unterschiedlichen Behörden, Gebietskörperschaften, Energielieferunternehmen, Energieberatungsstellen und/oder sozialen Einrichtungen die Maßnahmen bündeln und dadurch für eine besseren Zugang zu diesen Maßnahmen sorgen.

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 12 I 13.6.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Anrechnung von Maßnahmen im fossilen Bereich

Die Wirtschaftskammer konnte auch erreichen, dass Maßnahmen von Unternehmen, die im Prozessbereich gesetzt werden und eine Amortisationsdauer von 15 Jahren haben, auch dann angerechnet werden, wenn diese im fossilen Bereich gesetzt werden.

Weitere Maßnahmen

Die verpflichtenden Energieaudits sollen weitergeführt werden. Gemäß Wirkungsfolgenabschätzung sind rund ca. 2 000 große Unternehmen von der Verpflichtung betroffen, ein Energieaudit durchzuführen bzw. ein anerkanntes Managementsystem einzuführen und aufrechtzuerhalten.

Auch der Bund soll in seinem Wirkungsbereich, inklusive der Bundesimmobiliengesellschaft, ebenfalls konkrete Energieeffizienzmaßnahmen setzen und Energieberater:innen einstellen.

Die E-Control soll die neue Monitoring-Behörde werden. Darüber hinaus soll sie eine elektronische Plattform betreiben, mit der die Maßnahmen gemäß Methodendokument berichtet und bewertet werden sollen.

2. Ende russischer Gaslieferungen nach 2024?

Die Gaslieferungen aus Russland über die Ukraine nach Österreich sind derzeit zwar aufrecht, allerdings laufe der Transitvertrag für den Gas-Transport über die Ukraine Ende 2024 aus, so Bundesministerin Gewessler. Eine Verlängerung des Vertrags zwischen der Ukraine und Russland ist ihrer Ansicht nach derzeit ungewiss. Österreich müsse sich daher rasch aus der Abhängigkeit befreien.

Zuvor hatte der frühere Chef des Öl- und Gaskonzerns OMV, Gerhard Roiss, gewarnt, dass sich Österreich darauf vorbereiten müsse, nach 2024 kein russisches Gas mehr zu bekommen. Auch er verwies auf den dann auslaufenden Vertrag, der nicht verlängert werde. Roiss war bis 2015 Chef des teilstaatlichen Ölkonzerns und hat kürzlich im Auftrag des Energieministeriums an einem Konzept für den Ausstieg aus russischem Gas mitgewirkt. Er berief sich auf ein Gespräch mit dem stellvertretenden ukrainischen Energieminister, der ihm versichert hätte, dass der Transitvertrag nicht verlängert werde. Laut Roiss braucht es weitere staatliche Eingriffe. Er nannte etwa den Ausbau von Pipelinekapazitäten nach Deutschland, um LNG-Flüssiggas nach Österreich zu bringen.

Der Anteil an russischem Gas in Österreich ist seit Beginn des Krieges in der Ukraine zwar geringfügig gesunken, aber immer noch sehr hoch. Im April 2023 stammten laut <u>Energie-Dashboard des Klimaschutzministeriums</u> 64 Prozent des importierten Gases aus Russland. Die OMV hatte die Lieferverträge mit der russischen Gazprom vor einigen Jahren bis 2040 verlängert.

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 12 I 13.6.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

3. Energieagentur sieht Gefahr nationaler Standards für klimaneutralen Wasserstoff

Unterschiedliche nationale Standards für klimaneutralen Wasserstoff könnten laut Internationaler Energieagentur (IEA) zu einem Hindernis für den internationalen H2-Handel werden. Unterschiedliche Regeln zur Kohlenstoffintensität, regulatorischen Rahmenbedingungen und Zertifizierungssystemen, die die "Nachhaltigkeitsmerkmale" von Wasserstoff definieren, könnten demnach zu einer starken Marktfragmentierung führen.

Der IEA-Bericht führt weiter aus, dass die Emissionsintensität der Wasserstoffproduktion "auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der angewandten Methodik für Regulierung und Zertifizierung ein wichtiger Faktor für die Marktentwicklung sein kann … [und] ein erster Schritt zur Ermöglichung der Interoperabilität ist".

"Ein international vereinbarter Emissionsbilanzierungsrahmen, der gemeinsame Definitionen für die Wasserstoffproduktion bereitstellt, kann die dringend benötigte Transparenz schaffen, um die Einführung und Ausweitung zu erleichtern", wird festgehalten.

Ein gemeinsamer Rahmen könne Investitionen und Handel ermöglichen, indem er die Markt- und Regulierungsinteroperabilität erleichtert. Ohne einen solchen Rahmen stünden Hersteller und Verbraucher vor Herausforderungen bei der Bewertung der regulatorischen Anforderungen vor erheblichen Schwierigkeiten, was die Investitionsrisiken erhöhen und zu einem fragmentierten Markt führen könne.

Wie das Papier weiters hervorhebt, befinden sich weltweit nur 4 % der bisher angekündigten emissionsarmen Wasserstoffprojekte im Bau - oder haben eine fixe Investitionsentscheidung. Dies sei zumindest teilweise auf "die mangelnde Klarheit der regulatorischen Rahmenbedingungen und Zertifizierungssysteme" zurückzuführen.

Dieser Mangel an Planungssicherheit verzögere auch die Vergabe von Fördermitteln, was wiederum die endgültigen Investitionsentscheidungen für Projekte verzögere.

Den IEA-Bericht "Towards hydrogen definitions based on their emissions intensity" können Sie auf der Website der IEA abrufen.

INDUSTRIE AKTUEL



AUSGABE 12 I 13.6.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

4. Forschungskooperation Internationale Energieagentur (IEA) - Ausschreibung 2023

Seit dem Beitritt Österreichs zur Internationalen Energieagentur (IEA) beteiligt sich Österreich aktiv an den IEA Technologieprogrammen "Technology Collaboration Programmes (TCPs)". Diese stellen eine wichtige Ergänzung zur österreichischen Energieforschung dar und spiegeln sich auch in den nationalen Schwerpunktsetzungen wider. Im Fokus der Ausschreibung steht es, die österreichische Teilnahme an den Forschungsaktivitäten der IEA zu gewährleisten und die Verbreitung der erarbeiteten Ergebnisse und die Netzwerkaktivitäten zu ermöglichen.

Im Rahmen der IEA Ausschreibung 2023 stehen ca. 3,3 Mio. EUR zur Verfügung. Die konkreten Aktivitäten in den jeweiligen IEA Technologieprogrammen (TCPs) erfolgen im Rahmen von Task- bzw. Annex-Projekten. Es können ausschließlich Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen eingereicht werden, um die Teilnahme an diesen Projekten zu ermöglichen. Pro Task-/Annex-Beteiligung erhält maximal ein Angebot den Zuschlag.

Ausgeschrieben sind Beteiligungen an folgenden IEA Technologieprogrammen (TCPs):

- 4.1 Energie in Gebäuden und Kommunen (EBC TCP)
- 4.2 Energieeffiziente Endverbrauchsgeräte (4E TCP)
- 4.3 Energiespeicher (ES TCP)
- 4.4 Fernwärme und -Kälte (DHC TCP)
- 4.5 Hybrid- und Elektro-Fahrzeuge (HEV TCP)
- 4.6 Industrielle Energietechnologien und -systeme (IETS TCP)
- 4.7 International Smart Grid Action Network (ISGAN TCP)
- 4.8 Fortgeschrittene Materialien für Transportanwendungen (AMT TCP)
- 4.9 Photovoltaik (PVPS TCP)
- 4.10 Wärmepumpentechnologien (HPT TCP)
- 4.11 Wasserstoff (Hydrogen TCP)
- 4.12 Wirbelschichttechnologien (FBC TCP)

Formal- und Vertragsfragen sind ausschließlich schriftlich per E-Mail bis spätestens 3.7.2023, 12:00 zu richten an: iea@ffg.at. Die Fragen werden gesammelt, anonymisiert und bis 10.7.2023 beantwortet. Alle Antworten stehen im FFG-Downloadcenter ab 10.7.2023 als PDF zur Verfügung.

Die Einreichung erfolgt über das eCall System der FFG. Das Angebot muss bis spätestens 19.7.2023, 12:00 Uhr eingereicht werden. Die Entscheidung über die Einreichungen ist für Oktober 2023 vorgesehen. Vertragserrichtungen sind ab November 2023 vorgesehen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der FFG.

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 12 I 13.6.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

5. Webinar: Thermische Sanierung

Die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) organisiert gemeinsam mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ein Webinar zu den aktuellen Bundesförderungen zur thermischen Sanierung und Kesseltausch für Wohngebäude.

Datum: Mittwoch, 14.6.2023 von 11:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr

Die Veranstaltung bietet Ihnen die Möglichkeit, sich über die aktuellen Förderungen und Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Sanierungsoffensive 2023/2024 zu informieren. Erhalten Sie einen Überblick über den Antragsablauf und erfahren Sie mit welcher Förderungshöhe Sie rechnen können. Im Fokus stehen Förderungen für thermische Sanierungen ("Sanierungsbonus") und Kesseltausch in Ein-/Zweifamilienhäusern und dem mehrgeschoßigen Wohnbau ("Raus aus Öl und Gas").

Weitere Informationen zum Ablauf des Webinars entnehmen Sie bitte dem <u>Programm</u>. Die KPC ersucht um verbindliche Anmeldung bis spätestens 12. Juni 2023 unter folgendem <u>Registrierungslink</u>.

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 12 | 13.6.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

1. Start-up-Förderungsgesetz und Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz in Begutachtung

Das Start-up-Förderungsgesetz wurde am 26. Mai 2023 gemeinsam mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023) in Begutachtung geschickt. Darin sind wesentliche steuerrechtliche und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen zur Förderung der Start-up Branche in Österreich enthalten.

Nach geltender Rechtslage bestehen Steuerbefreiungen für Mitarbeiterbeteiligungen in Höhe von 3.000 Euro für die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Beteiligungen bzw. 4.500 Euro bei Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen. Diese bewährten Instrumente können allerdings den spezifischen Herausforderungen von Start-Ups und jungen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nicht hinreichend Rechnung tragen. Start-Ups und junge KMU sind aufgrund mangelnder Liquidität häufig nicht in der Lage, entsprechende Vergütungen für hochqualifizierte Arbeitnehmer in Geld zu leisten. Soll dies durch die Gewährung von Kapitalanteilen ausgeglichen werden, würde die sofortige Besteuerung des geldwerten Vorteils zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf beim Empfänger führen ("dry income"-Problematik).

Mit einem eigenen steuerlichen Modell für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen soll diese Problematik ausgeglichen und die Bindung von Mitarbeitern an das Unternehmen gefördert werden. Dabei soll - unter bestimmten Voraussetzungen - ein Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile gewährt und die Komplexität der Bewertung des geldwerten Vorteils durch eine Pauschalregelung vermindert werden. Ein derartiges Besteuerungsregime erscheint dadurch gerechtfertigt, dass die Anteile bis zur tatsächlichen Veräußerung einer Verfügung durch den Arbeitnehmer entzogen werden (Vinkulierung).

Die mit der Änderung des EStG vorgesehenen Begünstigungen für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen sollen auch im Beitragsrecht des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nachvollzogen werden.

In Übereinstimmung mit der Systematik der steuerlichen Behandlung von Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen im EStG sollen nur jene geldwerten Vorteile kommunalsteuerpflichtig und dienstgeberbeitragspflichtig sein, die nach dem Tarif zu besteuern sind, nicht jedoch jener Teil des Zuflusses, der dem festen Satz von 27,5 Prozent unterliegt.

Eckpunkte der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Die Regelung zu Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen soll nur für die unentgeltliche (nicht jedoch verbilligte) Abgabe von Kapitalanteilen anwendbar sein.

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 12 | 13.6.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

Die Besteuerung findet bei Eintreten folgender Umstände statt:

- soweit der Arbeitnehmer die Anteile veräußert
- bei Beendigung des Dienstverhältnisses (außer bei Unternehmenswert-Anteile an einer flexiblen Kapitalgesellschaft, unter bestimmten Voraussetzungen)
- wenn die Vinkulierung der Anteile aufgehoben wird
- sobald der Arbeitnehmer mit mehr als 10 Prozent am Kapital beteiligt ist
- im Falle der Liquidation des Arbeitgebers oder des Todes des Arbeitnehmers
- wenn Umstände eintreten, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich führen würden.

Sofern Unternehmenswert-Anteile vorliegen, besteht im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Möglichkeit des Arbeitgebers die sofortige Besteuerung abzuwenden, wenn der Arbeitgeber dies am Lohnzettel erklärt und für die Entrichtung der Steuer haftet. In diesen Fällen erfolgt der Zufluss erst bei späterer Veräußerung der Anteile, Aufhebung der Vinkulierung, Tod oder Wegzug.

Voraussetzung ist, dass die Anteile zumindest 5 Jahre gehalten wurden und das Dienstverhältnis zumindest 3 Jahre gedauert hat. Die 5-Jahresfrist gilt nicht, wenn die Besteuerung auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses eintritt.

Die Besteuerung erfolgt sodann pauschal zu 75 Prozent mit einem festen Satz in Höhe von 27,5 Prozent, die restlichen 25 Prozent werden mit dem regulären Tarif besteuert.

Im Ausmaß von 75 Prozent gibt es auch eine Befreiung von den Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag). Hinsichtlich der restlichen 25 Prozent erfolgt eine reguläre Einhebung. Entsprechend der steuerrechtlichen Regelung werden zudem auch im Beitragsrecht der Sozialversicherung begünstigende Bestimmungen vorgesehen.

Eine "Start-up-Mitarbeiterbeteiligung" setzt u.a. voraus, dass es sich um ein Unternehmen unter einer bestimmten Größe handelt:

- · Nicht mehr als 100 Arbeitnehmer
- Nicht mehr als 40 Mio. Euro Umsatz
- Seit der Gründung sind nicht mehr als 10 Jahre vergangen

Die Regelung soll für Anteile gelten, die erstmals ab dem 1.1.2024 abgegeben werden.

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 12 | 13.6.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

Darüber hinaus wurden mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz wichtige gesellschaftsrechtliche Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm umgesetzt. Dazu zählt die Schaffung einer neuen Kapitalgesellschaftsform, die auf internationalen Beispielen aufbauen und besonders für innovative Start-ups und Gründerinnen und Gründern in der Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bieten soll. Darüber hinaus soll zu Entlastung der Unternehmen das GmbH-Mindeststammkapital auf 10.000 Euro abgesenkt werden, was einen wichtigen Beitrag zur weiteren Vereinfachung von Unternehmensgründungen darstellt.

2. GPLB-Prüfung - gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben

Prüfer:in hat sich angekündigt - was tun?

Wenn Sie Personal beschäftigen, müssen Sie damit rechnen, dass es zu einer Überprüfung der lohnabhängigen Abgaben kommen kann. Wie eine solche abläuft und wie Sie dafür bestens gerüstet sind, erfahren Sie in diesem Online- Seminar.

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Wie bereite ich mich auf eine anstehende Prüfung vor?
- Wann ist eine Selbstanzeige erforderlich?
- Was ist während der Prüfung zu beachten?
- Wie läuft eine Schlussbesprechung ab?
- Welche Folgen kann eine GPLB-Prüfung nach sich ziehen?
- Wie kann ich Folgen im Vorfeld ausschließen?

Termin/Ort: Di, 20.6.2023, 16:00 - 18:00 Uhr, online

Kosten: EUR 75,-- für WKOÖ-Mitglieder, EUR 105,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: https://online.wkooe.at/UAK/2023-30535

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 12 | 13.6.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

3. Preisabsprachen - ein Hochrisikofaktor für Unternehmen

Risikovermeidung & richtiges Verhalten bei Hausdurchsuchungen

Preisabsprachen schränken den Wettbewerb ein und sind verboten. Bagatellausnahmen gibt es nicht. Preisabsprachen geschehen oftmals völlig unbewusst, weil den im Unternehmen handelnden Personen nicht bewusst ist, dass ihr Verhalten oder ihre Äußerungen eine Preisabsprache darstellen oder eine solche bewirken. Dieses Seminar soll Ihnen helfen, diesen Risiken vorzubeugen, darauf entsprechend zu reagieren und sich bei Hausdurchsuchungen richtig zu verhalten.

- Was sind Preisabsprachen?
- Viele Preisabsprachen geschehen unbewusst deswegen, weil im Unternehmen nicht bekannt ist, was Preisabsprachen sind und dass gewisse Praktiken, Abläufe und Verhaltensweisen eine Preisabsprache darstellen.
- Risikovermeidung, Präventionsmaßnahmen (Compliance)
- Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Preisabsprachen (insbesondere in der Vertriebskette) zu vermeiden, zu erkennen und abzustellen?
- Krisenmanagement
- Was ist zu tun, wenn das Unternehmen mit einer Preisabsprache konfrontiert wird? Was kann vorab für den Fall einer Hausdurchsuchung getan werden?
- Richtiges Verhalten bei Hausdurchsuchungen
- Mit schon einer einzigen Antwort kann sich das Unternehmen jeglicher Rechte bei einer Hausdurchsuchung begeben. Richtiges Verhalten mag daher gelernt sein...

Termin/Ort: Mi, 5.7.2023, 16:00 - 18:00 Uhr, online

Kosten: EUR 75,-- für WKOÖ-Mitglieder, EUR 105,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: https://online.wkooe.at/UAK/2023-16420

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 12 I 13.6.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

1. Metallknappheit könnte die Elektrifizierung ausbremsen

Europäische Länder müssen ihre eigenen geologische Ressourcen erkunden!

Da immer mehr Elektroautos auf den europäischen Straßen unterwegs sind, steigt der Bedarf an kritischen Metallen, die für Komponenten wie Elektromotoren und Elektronik benötigt werden. Bei der derzeitigen Rohstoffproduktion werden diese Metalle in Zukunft nicht mehr in ausreichender Menge vorhanden sein - auch nicht, wenn das Recycling zunimmt. Dies geht aus den Ergebnissen einer umfassenden Studie hervor, die von der Chalmers University of Technology, Schweden, im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt wurde.

Die begehrten Metalle wie Dysprosium, Neodym, Mangan und Niob sind für die EU von großer wirtschaftlicher Bedeutung, während ihr Angebot begrenzt ist und es Zeit braucht, die Rohstoffproduktion hochzufahren. Unsere zunehmende Abhängigkeit von ihnen ist daher aus mehreren Gründen problematisch.

Die EU ist in hohem Maße von der Einfuhr dieser Metalle abhängig, da sich die Förderung auf einige wenige Länder wie China, Südafrika und Brasilien konzentriert. Die mangelnde Verfügbarkeit ist sowohl ein wirtschaftliches als auch ein ökologisches Problem für die EU und birgt die Gefahr, dass sich der Übergang zu Elektroautos und ökologisch nachhaltigen Technologien verzögert. Da viele dieser Metalle knapp sind, laufen wir außerdem Gefahr, künftigen Generationen den Zugang zu ihnen zu erschweren, wenn wir nicht in der Lage sind, das zu nutzen, was bereits im Umlauf ist.

Die ernste Situation der kritischen und strategischen Rohstoffe in Europa, wird durch das kürzlich von der Europäischen Kommission vorgelegte Gesetz über kritische Rohstoffe unterstrichen. Darin wird die Notwendigkeit betont, die Zusammenarbeit mit zuverlässigen externen Handelspartnern zu stärken und das Recycling von kritischen und strategischen Rohstoffen durch die Mitgliedstaaten zu verbessern. Es wird auch betont, wie wichtig es ist, dass die europäischen Länder ihre eigenen geologischen Ressourcen erkunden.

In Schweden wurden zu Beginn des Jahres Mineralressourcen von mehr als einer Million Tonnen Oxide nachgewiesen, die nun als die größte bekannte Lagerstätte dieser Art in Europa bezeichnet werden.

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 12 I 13.6.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

2. FFG-Akademie: "Jetzt wird abgerechnet!" - Förderfähigkeit und Kostenabrechnung in Horizon Europe

Die österreichischen Nationalen Kontaktstellen für rechtliche und finanzielle Aspekte in den EU-Forschungsrahmenprogrammen organisieren erstmals onsite eine Abrechnungsveranstaltung für Horizon Europe, welche im Rahmen einer Roadshow in mehreren Bundesländern angeboten wird.

• 21. Juni 2023: Linz

Zielgruppe: Personen, die in die Abrechnung von Horizon Europe-Projekten involviert sind oder sein werden.

Diese Veranstaltung gibt Ihnen einen Überblick sowie Detailinformationen über die Förderfähigkeit und Abrechnung von Kosten Ihres Horizon Europe-Projektes.

Detailinformationen, den Zugang zur Registrierung sowie zur jeweiligen Agenda finden Sie auf der <u>Veranstaltungsseite</u>.

3. Experten- und Vernetzungsworkshop zu Inline-Sensorik und Prozessüberwachung

Das SINOPES Projektkonsortium hat es sich mit einem grenzübergreifenden Netzwerk aus Unternehmen und Forschungseinrichtungen im bayerisch-österreichischen Grenzraum mit Fokus auf Inline-Sensorik und Prozessüberwachung, zum Ziel gesetzt, die Effizienz von Produktion und Prozessen durch die Anwendung von inlinefähiger Mess- und Prüftechnik, insbesondere zerstörungsfreier Prüfverfahren, zu optimieren und wettbewerbsfähig zu gestalten.

Das Netzwerk bietet Raum für Austausch und Diskussion, entwickelt neue Coaching- und Trainingsangebote um gemeinsam innovative Lösungen für die Produktion zu entwickeln und an der Entfaltung des Grenzraums als Wissens- und Innovationstandort zu arbeiten.

Das SINOPES Projektkonsortium lädt Sie ein, um Ihre diesbezüglichen Erfahrungen und Ihr Wissen zu teilen, sowie über aktuelle Trends und Entwicklungen der inlinefähigen Mess- und Prüftechnik zu diskutieren. Im Workshop werden nach der thematischen Einführung dazu Gespräche in Kleingruppen und eine Plenumsdiskussion geführt.

Ort: Online

Termin: 5. Juli 2023, 9:00-12:00 Uhr

Bei Fragen zum Workshop, zur Agenda oder zum Inhalt, kontaktieren Sie bitte Iris Reingruber (<u>iris.reingruber@biz-up.at</u>) bei Business Upper Austria oder Robert Holzer (<u>robert.holzer@recendt.at</u>) bei RECENDT.

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 12 | 13.6.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633 DI Christian Gojer | T 05-90909-3632 Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Informationsveranstaltung "Cyber Security - Von der Praxis für die Praxis"

Wirtschafts- und Industriespionage nehmen laufend zu. Unternehmen sind in der digitalen Welt ständig der Bedrohung von Cyberangriffen ausgesetzt. Die Angriffe werden immer professioneller und die potenziellen Schäden höher. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen ihre Cyber-Security-Strategien ständig verbessern und aktualisieren, um ihre Systeme und Daten vor den dynamischen Bedrohungen zu schützen.

Die wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang lauten somit:

- Welchem Gefährdungspotenzial unterliegen Sie und wie können Sie dies minimieren?
- Was ist bei einem tatsächlichen Angriff zu tun?
- Welche Sicherheits- und Abhilfemaßnahmen können Sie treffen?

Holen Sie sich am **28.6.2023 von 15-17 Uhr im Palais Kaufmännisches Vereinshaus - Neubau** von Experten wertvolle Einblicke in aktuelle Trends, bewährte Praktiken und nützen Sie vor allem die Möglichkeit von deren Erfahrungen zu lernen.

Programm

Begrüßung und Einleitung

DI (FH) Stephan Kubinger, MBA | Spartenobmann-Stv. der sparte.industrie

IT-Security: Diese 5 Maßnahmen machen jedem Angreifer das Leben schwer Dipl.-Ing. Mario Lins | Institut für Netzwerke und Sicherheit JKU

Cyber-Security und Wirtschaftsspionage Erfahrungen und Gegenstrategien Mitarbeiter:innen der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN)

Eigenerfahrung mit Cyberangriffen

Ing. Thomas Raberger | IT-Verantwortlicher MARK Metallwarenfabrik GmbH

(Präventive) Möglichkeiten bei Cyberangriffen

Reinhard Weissengruber, MBA | Leiter Kompetenzteam Gewerbe Oberösterreichische Versicherung AG

Ausklang und Netzwerken mit Buffet

Anmelden können Sie sich hier.

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 12 | 13.6.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633 DI Christian Gojer | T 05-90909-3632 Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Leitfaden des BMK zum Thema Boden und Fläche iZm dem UVP-G verfügbar

Mit der UVP-G-Novelle 2023, BGBl. I Nr. 26/2023, wird nun verstärkt dem Bodenschutz und einer Reduktion der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen: Einerseits durch die Einführung des Bodenschutzkonzeptes, das im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung vorzulegen ist, und andererseits durch zusätzliche bzw. geänderte Tatbestände in Anhang 1 des UVP-G 2000. Mit diesen sollen Neuversiegelungen für Industrie- oder Gewerbeparks, Logistikzentren, Einkaufszentren und Parkplätze "auf der grünen Wiese" durch das UVP-G 2000 strenger als bisher erfasst werden. Ziel der Tatbestände ist es, einen mit derartigen Vorhaben einhergehenden Verlust von Böden und Flächen verstärkt zu prüfen. Außerdem ist neben der Sicherstellung der Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen Schutz von besonders fruchtbaren Böden auch der Schutz der Biodiversität und die Klimawandelanpassung v.a. für die Bevölkerung (Stichwort: "Hitzeinseln") im urbanen Bereich von Relevanz.

Dieser <u>Leitfaden</u> ist als Wegweiser anzusehen, nicht als rechtsverbindliche Handlungsanleitung. Vorhabens- sowie standortspezifische Gegebenheiten führen zwangsläufig zu abweichenden Vorgangsweisen. In diesem Leitfaden wird daher versucht, allgemeingültige und relevante Grundsätze und Leitgedanken darzustellen, die bei einer Einzelfallprüfung oder im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens beachtet werden sollen.

Der Leitfaden wird zeitnah auch auf

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/uvp/uve_uvp_leitfaeden.html veröffentlicht werden, aktuell ist dies noch nicht der Fall.

3. MEG-Novelle, MessgeräteVO, WaagenVO, EichämterVO sollen ein Update bekommen

Das BMAW hat Novellenentwurf zur Begutachtung ausgesendet, mit der die Messgeräteverordnung 2016, die Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungen betreffend Nichtselbsttätige Waagen sowie die Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse geändert werden. Notwendig werden diese Novellierungen, da mit der letztjährigen Novelle des MEG das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) als alleinige Marktüberwachungsbehörde eingesetzt wurde.

Die Details wurden wie folgt analysiert:

Änderung der Messgeräteverordnung 2016

Zu § 3 Z 15

Hier wird die Definition der Akkreditierung mit der aktuellen EU-Verordnung aktualisiert.

Zu § 6 Abs 9

Hier wird zukünftig nur mehr das BEV als zuständige Behörde genannt sein.

Zu § 6 Abs 10

Die Bezeichnungen des Ministeriums werden aktualisiert. Die Hersteller müssen zukünftig nicht mehr dem Ministerium und den Eichbehörden Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, sondern nur mehr entweder - oder.

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 12 | 13.6.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633 DI Christian Gojer | T 05-90909-3632 Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Zu § 8

Bei Risiken, die mit dem Messgerät verbunden sind, hat der Einführer den Hersteller und nur mehr das BEV zu informieren.

Zu § 8 Abs 8

Zuständige nationale Behörde ist nur mehr das BEV und als solche über etwaige Probleme mit Messgeräten zu informieren.

Zu § 8 Abs 10

Die Bezeichnungen des Ministeriums werden aktualisiert. Die Hersteller müssen zukünftig nicht mehr dem Ministerium und den Eichbehörden Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, sondern nur mehr entweder - oder.

Zu § 9 Abs 3

Hat ein Händler die Sorge, dass ein Messgerät mit einem Risiko verbunden ist, so informiert er zukünftig nur mehr das BEV.

Zu § 9 Abs 5

Zuständige nationale Behörde ist nur mehr das BEV und als solche über etwaige Probleme mit Messgeräten zu informieren.

Zu § 11 Abs 1

Wirtschaftsakteuer haben Informationspflichten entweder gegenüber dem BMAW oder den Eichbehörden, nicht mehr beides.

Zu § 27 Abs 1, 2, 3

Hier werden die Eichbehörden durch das BEV als zuständige Stelle ersetzt.

Zu § 27 Abs 4

Aktualisierung der zitierten Verordnung.

Zu § 27 Abs 5

Hat das BEV die Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf Österreich beschränkt, so hat es das BMAW und die Europäische Kommission zu informieren.

Zu § 27 Abs 7. 8

BEV muss Maßnahmen ergreifen, und BMAW und Europäische Kommission informieren.

Zu § 28 Abs 1

Allein zuständige Behörde ist zukünftig das BEV.

Zu § 28 Abs 3

Das BEV unterrichtet unverzüglich das BMAW, die Europäische Kommission und die Mitgliedssaaten der EU.

Zu § 29

Hier werden die Eichbehörden durch das BEV als zuständige Stelle ersetzt.

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 12 | 13.6.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633 DI Christian Gojer | T 05-90909-3632 Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Zu § 33 Abs 5

Neuer Absatz hinsichtlich der Inkrafttretensregelung.

Änderung der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen

Zu § 1 Abs 1

"Und" wird gestrichen, "oder" bleibt.

Zu § 2 Z 12

Hier wird die Definition der Akkreditierung mit der aktuellen EU-Verordnung aktualisiert.

Zu § 4 Abs 11

Allein zuständige Behörde ist zukünftig das BEV.

Zu § 4 Abs 12

Die Hersteller haben Informationspflichten entweder gegenüber dem BMAW oder den Eichbehörden, nicht mehr beides.

Zu § 6 Abs 3

Bei Risiken, die mit dem Messgerät verbunden sind, hat der Einführer den Hersteller und nur mehr das BEV zu informieren.

Zu § 6 Abs 9

Zuständige nationale Behörde ist nur mehr das BEV und als solche über etwaige Probleme mit Messgeräten zu informieren.

Zu § 6 Abs 11

Die Hersteller haben Informationspflichten entweder gegenüber dem BMAW oder den Eichbehörden, nicht mehr beides.

Zu § 7 Abs 3

Hat ein Händler die Sorge, dass ein Messgerät mit einem Risiko verbunden ist, so informiert er zukünftig den Hersteller oder Einführer sowie das BEV.

Zu § 7 Abs 6

Hat ein Händler die Sorge, dass ein Messgerät mit einem Risiko verbunden ist, so informiert er zukünftig nur mehr das BEV.

Zu § 7 Abs 7

Die Händler haben Informationspflichten entweder gegenüber dem BMAW oder den Eichbehörden, nicht mehr beides.

Impressum/Offenlegung: W http://wko.at/ooe/industrie-Offenlegung

Zu § 21 Abs 1, 2,3

Hier werden die Eichbehörden durch das BEV als zuständige Stelle ersetzt.

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 12 | 13.6.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633 DI Christian Gojer | T 05-90909-3632 Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Zu § 21 Abs 4

Aktualisierung der zitierten Verordnung.

Zu § 21 Abs 5

Hat das BEV die Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf Österreich beschränkt, so hat es das BMAW und die Europäische Kommission zu informieren.

Zu § 21 Abs 7

Hier werden die Eichbehörden durch das BEV als zuständige Stelle ersetzt.

Zu § 21 Abs 8

Das BEV unterrichtet unverzüglich das BMAW, die Europäische Kommission und die Mitgliedssaaten der EU.

Zu § 22

Das BMAW wird durch das BEV ersetzt.

Zu § 22 Abs 3

Das BEV unterrichtet unverzüglich das BMAW, die Europäische Kommission und die Mitgliedssaaten der EU.

Zu § 23

Hier werden die Eichbehörden durch das BEV als zuständige Stelle ersetzt.

Zu 3 27 Abs 5

Neuer Absatz hinsichtlich der Inkrafttretensregelung.

 Änderung der Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse

Zu § 3

Inkrafttretensbestimmung.

Weitere Unterlagen finden Sie hier.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag**, **19. Juni 2023** an industrie@wkooe.at.

INDUSTRIE AKTUELL



Ausgabe 12 | 13.6.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633 DI Christian Gojer | T 05-90909-3632 Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

4. Neuer Datenschutzstandard veröffentlicht

Das A.S.I. hat am 1. Juni eine Pressemeldung zur ÖNORM A 2017 // Neuer Datenschutzmanagementsystem-Standard erstellt und ersucht um entsprechende Information der Mitgliedsunternehmen. Die beiliegenden Texte des A.S.I. können für Newsletter oder Postings in Social Media herangezogen werden.

Zum Inhalt: Der Standard beschreibt, wie Unternehmen einfach und effizient ein Datenschutzmanagement-System aufbauen können und damit u.a. Compliance-Anforderungen erfüllen sowie personenbezogene Daten besser schützen können.

5. Harmonisierte Norm für Kunststoffverschlüsse von Getränkebehältern

Artikel 6 Abs. 4 der Einwegkunststoffprodukterichtlinie (EU) 2019/904) referenziert auf eine harmonisierte Norm für bestimmte Einweggetränkebehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen. Festgelegt ist, dass ab dem 3. Juli 2024 Verschlüsse und Deckel während der für das Produkt vorgesehenen Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben.

Die harmonisierte Norm EN 17665:2022+A1:2023 erfüllt die Anforderungen entsprechend der Einwegkunststoffprodukterichtlinie. Die Einhaltung der genannten harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die Anforderungen, die in den Vorschriften der Union festgelegt sind.

Der Durchführungsbeschluss wurde am 1. Juni 2023 im Amtsblatt L 142 kundgemacht und trat unmittelbar in Kraft. Er betrifft Hersteller und Importeure von Kunststoffgetränkebehälter mit Verschluss.

Links:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1060 über eine harmonisierte Norm für Prüfverfahren und Anforderungen, die nachweisen, dass Kunststoffverschlüsse von Getränkebehältern am Behälter angebunden bleiben, zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2019/904
- Verpackungsverordnung
- Abfallwirtschaftsgesetz
- Einwegkunststoffprodukterichtlinie (2019/904/EU)
- WK-Information zur Verpackungsverordnung
- WKO-Infos zum Thema Verpackungen unter https://www.wko.at/service/umweltenergie/kreislaufwirtschaft.html
- BMK-Info zur Einwegkunststoffprodukterichtlinie

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 12 | 13.6.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

1. Schweiz: Einführung der digitalen Abwicklung von Zollverfahren ab dem 1. Juni 2023

Die Schweizer Zollverwaltung (Bundesamtes für Zoll und Grenzschutz - BAZG) informierte, dass als erster Schritt zur Umsetzung der digitalen Abwicklung von Zollverfahren bei der Implementierung von NCTS-Phase 5 kein Ausdruck von Versandbegleitdokumenten durch die Zollstelle erfolgen wird. Begründet wird dies mit dem Go-Live des neuen Zollprogrammes "Passar" für den gesamten Warenverkehr. Damit verknüpft ist auch die beginnende Automatisierung und Digitalisierung der Zollprozesse in den Grenzzollstellen mit dem Ziel, dass Kraftfahrzeuge die Grenze ohne Anhalten passieren können. In der Praxis bedeutet dies jedoch, dass bei der Einleitung eines Versandverfahrens in "Passar" die Grenzzollstelle dem Fahrer kein gedrucktes Versandbegleitdokument mehr aushändigen kann, ohne den Grenzprozess erheblich zu verkomplizieren.

Mit 1. Juni 2023 beginnt der Schweizer Zoll mit der Einführung von NCTS Phase 5 in "Passar". Daher wird ab diesem Datum auf den Druck von Transitbegleitdokumenten zu verzichtet.

Auch wenn bei der Überführung der Waren in das Versandverfahren keine Versandbegleitdokumente gedruckt werden, so werden die Warenführer zumindest ein "draft" Versandbegleitdokument in gedruckter Form mitführen, das bei der Eröffnung des Verfahrens übermittelt wird. Dieses "draft" Versandbegleitdokument wird den Verfahrensinhabern unmittelbar nach der elektronischen Übermittlung und Annahme der Versandanmeldung zugestellt. Das Dokument weist jedoch keine Angaben in den Felder C (Abgangszollstelle) und D (Prüfung durch die Abgangszollstelle) auf. Vorhanden sind aber sowohl die MRN wie auch der Strichcode, welche es den Zollstellen erlaubt, die vollständigen Angaben zu dem Vorgang des Versandverfahrens - bei Überführung der Waren in das Versandverfahren durch die Abgangszollstelle - im elektronischen System einzusehen.

Die Schweizer Zollverwaltungen hat die teilnehmenden Staaten entsprechend informiert.

Informationen über das neue Schweizer Warenverkehrssystem "Passar" (Website des BAZG): www.passar.admin.ch

Zeitplan für die Einführung Passar 1.0: Etappierte Umstellung (admin.ch)

INDUSTRIE AKTUELL



AUSGABE 12 | 13.6.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

2. Österreichischer Exporttag 2023

Österreichs größte Veranstaltung der Exportwirtschaft vereint die wichtigsten Informationen, neuesten Erkenntnisse und spannendsten Trends aus aller Welt.

Wann: Dienstag, 20. Juni von 9:30 bis 18 Uhr

Wo: Haus der Wirtschaft Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Mehr als <u>40 Vortragende</u> auf 3 Bühnen teilen ihr Wissen. Die <u>64 Wirtschaftsdelegierten</u> sowie zahlreiche <u>Exportdienstleister:innen</u> beraten Sie persönlich. Und nicht zuletzt die erwartungsgemäß <u>über 3.000 Besucher:innen</u> machen den Exporttag zur wichtigsten internationalen Netzwerk-Veranstaltung für Ihr Unternehmen.

Der Eintritt ist frei.

Nähere Informationen und Anmeldung unter: https://exporttag2023.b2match.io/